

Säule 4: Zugang zum Rechtssystem und Entschädigung

Stand Oktober 2023

Diese Übersicht enthält Ergebnisse einer qualitativen Inhaltsanalyse der Berichterstattungsstelle Menschenhandel. Hierfür wurde geprüft, inwiefern Kooperationsdokumente im Bereich Menschenhandel auf Ebene der Bundesländer die Kriterien der Säule 1: Identifikation und Schutz eines Nationalen Verweismechanismus erfüllen.¹ Eine vollständige Übersicht finden Sie online unter www.dimr.de/nrm.

Mit der vierten Säule im Rahmen der Implementierung eines Nationalen Verweismechanismus werden Eckpunkte dafür festgelegt, welche Rechte Betroffenen von Menschenhandel im Strafverfahren gewährt werden sollen und wie sie **Entschädigungen** geltend machen können.

Ein NRM sollte nach Bedarf **kostenlosen Zugang zu Rechtsberatung** nach dem Beratungshilfegesetz, zu einem Rechtsbeistand gem. § 406f StPO (möglich ist auch die Inanspruchnahme eines Verletztenbeistands gem. § 68b Abs. 2 StPO), zu **psychosozialer Prozessbegleitung** gem. § 406g StPO und zu weiteren möglichen Opferrechten vorsehen. Darüber hinaus sollte ein NRM den Weg für einen reibungslosen Zugang zu **Entschädigung** beschreiben. Diese kann einerseits in Form von staatlichen Entschädigungsleistungen durch das Opferentschädigungsgesetz gewährt werden. Andererseits können Entschädigungsansprüche gegenüber Täter*innen, beispielsweise im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens oder eines Gerichtsverfahrens vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden. Das **Non-Punishment-Prinzip**, das Betroffene vor Strafverfolgung wegen möglicher, in der Zwangslage selbst begangener Straftaten schützen soll und in Deutschland in § 154c Abs. 2 StPO verankert ist, sollte ebenfalls von einem NRM umfasst sein. Kooperationsdokumente können dazu dienen, für zuständige Stellen die Bedeutung dieser Rechte für Betroffene sichtbar zu machen und im besten Fall Zuständigkeiten und Verfahrenswege für diese Maßnahmen darzustellen.

Die vorliegenden Ergebnisse lassen keine abschließende Bewertung der Umsetzung dieser Säule zu. Eine qualitative Dokumentenanalyse bildet weder Strukturen oder standardisierte Verfahrensabläufe ab, die unabhängig von schriftlichen Dokumenten existieren, noch wurde die praktische Anwendung der Dokumente geprüft.

¹ Vgl. OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) (2022): National Referral Mechanisms – A Practical Handbook. 2nd Edition. Warsaw.

1 Ergebnisse der Analyse der vierten Säule je Bundesland

1.1 Baden-Württemberg

(Der 2023 erschienene „Leitfaden zur Bekämpfung von Menschenhandel Baden-Württemberg für Behörden und vom Land anerkannte Fachberatungsstellen“ wurde noch nicht berücksichtigt.)

Der Zugang zum Rechtssystem und Entschädigung wird in den beiden Leitfäden überwiegend über die Fachberatungsstellen geregelt. Diese vermitteln **Rechtsberatung, Rechtsbeistand, gegebenenfalls psychosoziale Prozessbegleitung** und unterstützen Betroffene dabei, **Ansprüche gegen Arbeitgeber*innen** geltend zu machen. In dem 2019 verfassten Dokument werden auch Polizeibehörden und die Finanzkontrolle Schwarzarbeit angehalten, **psychosoziale Prozessbegleitung** unabhängig von Fachberatungsstellen zu vermitteln. Die Möglichkeit der **Entschädigung** nach dem Opferentschädigungsgesetz findet sich in beiden Dokumenten nur im Anhang. Der 2019 verfasste Leitfaden weist die Staatsanwaltschaften ausdrücklich auf die gesetzlichen Möglichkeiten des **Non-Punishment-Prinzips** hin, falls Betroffene auch straffällig geworden sind.

1.2 Bayern

In der vorliegenden Kooperationsvereinbarung wird nicht dargelegt, welche besonderen Rechte oder Unterstützleistungen Betroffenen von Menschenhandel im Strafverfahren zustehen. Es wird erwähnt, dass Fachberatungsstellen mit **Rechtsanwält*innen** zusammenarbeiten und die Betroffenen zu Gerichtsterminen begleiten sollen. Die Aspekte der **psychosozialen Prozessbegleitung, Nebenklage** und Möglichkeiten der Geltendmachung von **Entschädigung** durch die*den Täter*in oder das Opferentschädigungsgesetz werden nicht erwähnt, ebenso das **Non-Punishment-Prinzip**, im Fall von Straftaten durch die Betroffenen, gemäß § 154c Absatz 2 StPO.

1.3 Berlin

Der Zugang zum Rechtssystem und Entschädigung wird in der Kooperationsvereinbarung teilweise erwähnt. Es benennt die Aufgabe der Fachberatungsstellen, für einen **Rechtsbeistand und Nebenklagevertretung** zu sorgen. Darüber hinaus betont das Hinweisblatt für Betroffene im Anhang der Vereinbarung das Recht, eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt, gegebenenfalls durch Kostenübernahme des Staates, zu engagieren. Erwähnt wird auch, dass Betroffene Anspruch auf **Entschädigung** gegenüber der*m Täter*in geltend machen können. Die Möglichkeit der **Entschädigung** nach dem Opferentschädigungsgesetz und das **Non-Punishment-Prinzip** werden nicht erwähnt. Jedoch wird die Möglichkeit einer Strafmilderung im Hinweisblatt für Betroffene im Anhang genannt.

1.4 Brandenburg

In diesem Bundesland liegt kein aktuelles Kooperationsdokument vor.

1.5 Bremen

In diesem Bundesland liegt kein aktuelles Kooperationsdokument vor.

1.6 Hamburg

Die Kooperationsvereinbarung erwähnt die Aufgabe der Fachberatungsstellen, **anwaltliche Erstberatung** für Betroffene zu vermitteln. Sie benennt das Recht auf einen **Rechtsbeistand** bereits im Ermittlungsverfahren (sogenannter Verletztenbeistand) und das Recht auf **Nebenklage** im

Strafverfahren. Professionelle **psychosoziale Prozessbegleitung** wird durch die Zeuginnen- und Zeugenbetreuungsstelle des Gerichts gewährleistet. Möglichkeiten der **Entschädigung** durch das Opferentschädigungsgesetz oder durch Geltendmachung gegenüber der*dem Täter*in und das **Non-Punishment-Prinzip**, im Fall von Straftaten durch die Betroffenen, werden nicht durch das Dokument geregelt.

1.7 Hessen

Der Zugang zum Rechtssystem und zu Entschädigung wird in der Kooperationsvereinbarung teilweise erwähnt. Sie benennt die Aufgabe der Fachberatungsstellen „Kontakte zu **Rechtsbeistand und Nebenklagevertretung**“ herzustellen (S. 6). Die Möglichkeiten der **Entschädigung** durch das Opferentschädigungsgesetz oder durch Geltendmachung gegenüber der*dem Täter*in werden in dem Dokument nicht erwähnt. Das **Non-Punishment-Prinzip** bleibt ebenfalls unerwähnt. Staatsanwaltschaften wird aber ein „zügiger Abschluss der Verfahren gegen Opferzeuginnen“ (S. 4) und die Benennung „fester Ansprechpartner für die anderen beteiligten Stellen“ (S. 8) empfohlen.

1.8 Mecklenburg-Vorpommern

Neben der Aufgabe der Fachberatungsstelle, mit **Rechtsbeiständen** zusammenzuarbeiten, benennt die Kooperationsvereinbarung – als eines der wenigen Dokumente – auch konkrete Aufgaben der Staatsanwaltschaften, um strafprozessuale Schutzvorschriften für Betroffene durchzusetzen. Darunter fallen unter anderem die Beordnung **anwaltlicher Zeugenbeistände und Nebenklagevertretungen**. Die Möglichkeit der **psychosozialen Prozessbegleitung** wird nicht genannt, jedoch die gesetzliche Grundlage nach § 406g StPO erwähnt. Die Möglichkeiten der **Entschädigung** durch das Opferentschädigungsgesetz oder durch Geltendmachung gegenüber der*dem Täter*in sowie das **Non-Punishment-Prinzip** werden in dem Dokument nicht erwähnt.

1.9 Niedersachsen

Die Rechte von Betroffenen im Strafverfahren werden in dem Erlass nicht erwähnt. Die Fachberatungsstellen haben die Aufgabe, den Zugang zu **rechtsanwaltlicher Beratung** zu koordinieren. Die Möglichkeiten der **Nebenklage**, der **Entschädigung** durch das Opferentschädigungsgesetz oder durch Geltendmachung gegenüber der*dem Täter*in, der **psychosozialen Prozessbegleitung** und das **Non-Punishment-Prinzip** werden nicht erwähnt.

1.10 Nordrhein-Westfalen

Die Konzeption erwähnt wichtige Rechte von Betroffenen im Strafverfahren. Es benennt die Aufgabe der Fachberatungsstelle, Betroffene bei der Auswahl einer **anwaltlichen Vertretung** zu unterstützen sowie sie an eine **psychosoziale Prozessbegleitung** zu übergeben. Die Konzeption erwähnt die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und der Gerichte für umfangreiche Maßnahmen „zum Schutz der Zeugen“ (S. 29), inklusive deren gesetzlichen Grundlagen. Dazu zählen Beordnung eines **Zeugenbeistands** (§ 68b StPO), Bestellung eines **Anwalts** (§§ 397a, 406g StPO) sowie die Möglichkeit der **Nebenklage** (§§ 397a, 406g Abs. 4 StPO). Zudem erwähnt das Dokument die Möglichkeit des **Non-Punishments**, um bei „Bagatel- und Begleitdelikten von einer strafrechtlichen Verfolgung“ der Betroffenen abzusehen (S. 20). Die Möglichkeiten der Geltendmachung von **Entschädigung** durch Täter*innen oder das Opferentschädigungsgesetz werden nicht erwähnt

1.11 Rheinland-Pfalz

Der Zugang zum Rechtssystem und Entschädigung wird in dem Kooperationskonzept teilweise erwähnt. In einer Fußnote wird die Möglichkeit der **psychosozialen Prozessbegleitung** durch Fachberatungsstellen genannt (S. 23, FN 6). Die Aspekte der Vermittlung von **Rechtsanwält*innen**, der Möglichkeiten der **Entschädigung** durch das Opferentschädigungsgesetz oder durch Geltendmachung gegenüber der*dem Täter*in und das **Non-Punishment-Prinzip** sind nicht durch das Konzept geregelt. Das Dokument enthält im Anhang jedoch nützliche Dokumente, die für diese Säule relevant sind. Dazu

zählt ein Opfermerkblatt aus dem Jahr 2011, das auch die Möglichkeit auf **Nebenklage und Entschädigung** erwähnt. Zudem gibt es einen mehrsprachigen Flyer und Kontakte zu kostenlosen „Anwaltlichen Beratungsstellen“.

1.12 Saarland

Der Zugang zum Rechtssystem und Entschädigung wird in dem 2016 verfassten Dokument nicht erwähnt. Der 2018 verfasste Leitfaden erwähnt die Möglichkeit, **Entschädigungen** nach dem Opferentschädigungsgesetz zu beantragen, und verweist auf eine Broschüre des KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. Die Aspekte **Rechtsbeistand**, **Nebenklage**, Geltendmachung von **Entschädigungsansprüchen** gegenüber Täter*innen, **psychosoziale Prozessbegleitung** und das **Non-Punishment-Prinzip** werden nicht erwähnt.

1.13 Sachsen

Der Zugang zum Rechtssystem und Entschädigung wird in der Kooperationsvereinbarung teilweise erwähnt. Sie betont, dass sich die Bestellung eines **Rechtsbeistandes** bzw. einer **Nebenklagevertretung** förderlich auf die Aussagebereitschaft der Betroffenen auswirken. Gesetzliche Grundlagen oder konkrete Regelungen dafür werden jedoch nicht benannt. Die Aspekte der **psychosozialen Prozessbegleitung**, der Möglichkeiten der **Entschädigung** durch das Opferentschädigungsgesetz oder durch Geltendmachung gegenüber der*dem Täter*in und das **Non-Punishment-Prinzip** erwähnt das Dokument nicht.

1.14 Sachsen-Anhalt

Der Zugang zu Rechten von Betroffenen im Strafverfahren wird in dem Erlass nicht geregelt. Während auf psychosoziale Beratung bis zur Gerichtsverhandlung durch die Fachberatungsstelle hingewiesen wird, werden die Aspekte der **psychosozialen Prozessbegleitung**, der **Nebenklage** und der Möglichkeiten der **Entschädigung** durch das Opferentschädigungsgesetz oder durch Geltendmachung gegenüber der*dem Täter*in nicht dargestellt. Das **Non-Punishment-Prinzip** ist ebenfalls nicht Inhalt des Dokuments.

1.15 Schleswig-Holstein

In diesem Bundesland liegt kein aktuelles Kooperationsdokument vor.

1.16 Thüringen

In diesem Bundesland liegt kein aktuelles Kooperationsdokument vor.